



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers

36. Jahrgang

Moers, den 14.05.2009

Nr. 7

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Berichtigung zur Neufassung der Richtlinien für den Ausländerbeirat der Stadt Moers zur Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen (vgl. Amtsblatt Nr. 6 vom 23.04.2009)
2. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers
3. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 321 der Stadt Moers, Niederstraße
4. Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers (Im Utforter Feld) für den Teilbereich Van-Endert-Weg/Elbinger Ring
5. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 der Stadt Moers – Vinner Dreieck/Freizeitpark
6. Satzung des „Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers“ (ZGM)
7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.04.2009
8. Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Berichtigung**  
**zur Neufassung der Richtlinien für den Ausländerbeirat der Stadt Moers**  
**zur Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen**  
**(vgl. Amtsblatt Nr. 6 vom 23.04.2009)**

Es muss in Ziffer 4 d richtig heißen:

„Zuschussnehmer, die bis zum 15.01., der auf das Bewilligungsjahr folgt, keinen Verwendungsnachweis vorgelegt haben, werden von der Mittelvergabe im nächsten Haushaltsjahr ausgeschlossen.“

Moers, den 30.04.2009  
In Vertretung  
Rötters  
Erster Beigeordneter

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 14.05.2009 -**

**2. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung  
(Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege)  
der Stadt Moers vom 30.04.2009**

Der Rat der Stadt Moers hat am 01.04.2009 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen ( GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 23, 24 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I Nr. 61 S. 2586), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG RG), Artikel 105, vom 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Verbindliches Mittagessen**

In § 3 der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers vom 14.03.2008 werden hinter Abs. 3 die neuen Abs. 4 und 5 eingefügt:

- (4) "Die Teilnahme am Offenen Ganztags verpflichtet zugleich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung."  
(5) Diese Regelung gilt ab dem 01.08.2010 für alle Grundschulen.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

**Artikel 2  
Essensgeldermäßigung/-erlass**

Der § 11 der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers vom 14.03.2008 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadt kann das Essensgeld auf 1 Euro pro Kind, Tag und Mahlzeit ermäßigen, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zu zumuten ist.
- (2) Für den Bereich der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gilt ab dem 01.08.2010 eine Essensgeldbefreiung für Geschwisterkinder. Eltern mit einem Jahreseinkommen bis einschließlich zur Einkommensstufe 3, die Essensgeldbeträge für mehrere Kinder zahlen, wird das Essensgeld ab dem zweiten Kind erlassen.
- (3) Die Ermäßigung des Essensgeldes geht nicht zu Lasten der Träger.

**Artikel 3  
Essensgeldhöhe**

Der Satz 2 der Anlage 3 der o. a. Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Das Essensgeld beträgt ab dem 01.08.2009 für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich gem. § 10 der Satzung je Monat 54,00 Euro jeweils für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.).

**Artikel 4  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Moers, den 30.04.2009  
Ballhaus  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers  
Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 321 der Stadt Moers, Niederstraße  
vom 04.05.2009**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 321 der Stadt Moers, Niederstraße

als **S a t z u n g** beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan mit ihrer Fortschreibung ist Grundlage dieses Satzungsbeschlusses.

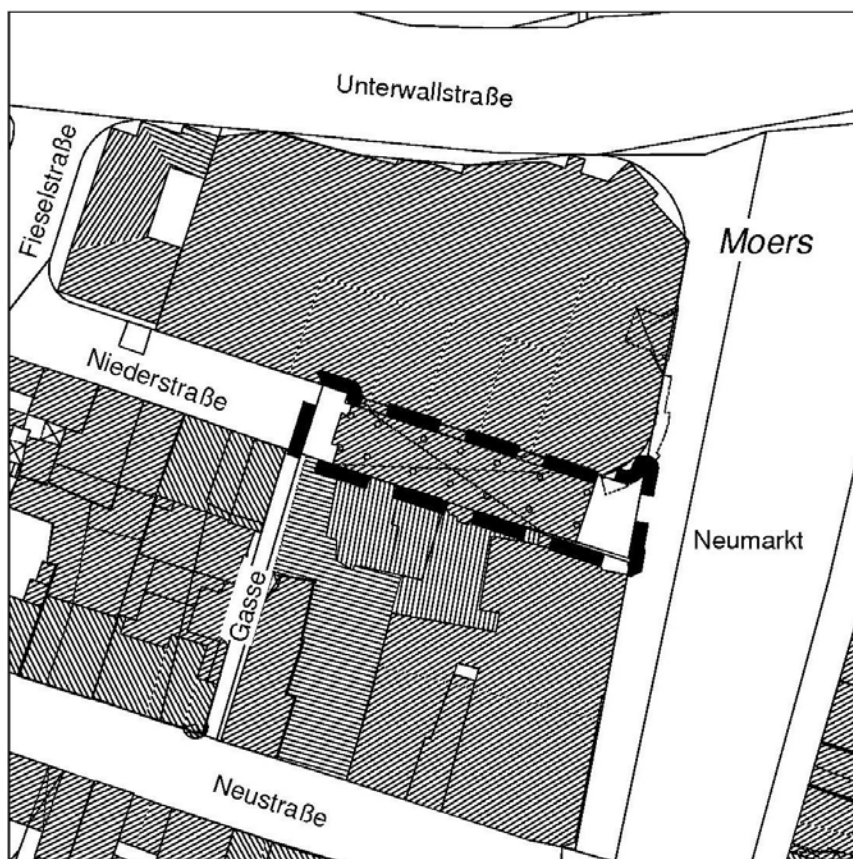
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Gemarkung Moers, Flur 4

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich den Bereich der Niederstraße zwischen der Meerstraße und der Verbindungsgasse zwischen Niederstraße und Neustraße (Flurstück 461 und 642 teilweise).

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 321 der Stadt Moers, Niederstraße mit Begründung und ihrer Fortschreibung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers -Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 14.05.2009 -**

**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans  
  
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
  
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Stadt Moers am **01.04.2009** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 04.05.2009  
Ballhaus  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Inkrafttreten  
der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Moers (Im Utforter Feld)  
für den Teilbereich Van-Endert-Weg/Elbinger Ring  
vom 04.05.2009**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers (Im Utforter Feld), für den Teilbereich Van-Endert-Weg/Elbinger Ring, in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung

als **S a t z u n g** beschlossen.

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung mit ihrer Fortschreibung ist Grundlage dieses Satzungsbeschlusses.

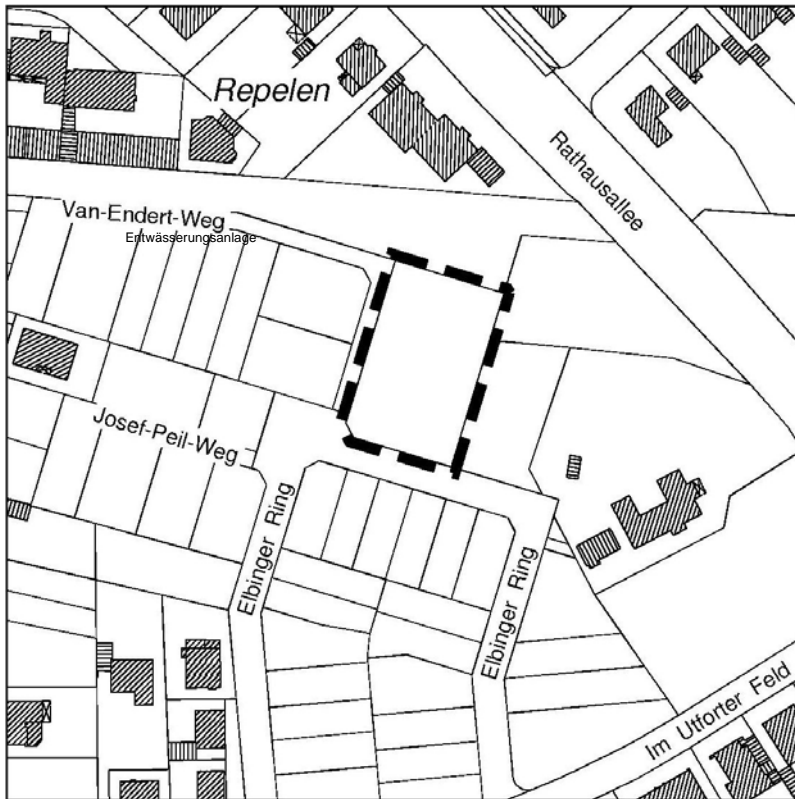
**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 14.05.2009 -**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 1695 aus der Gemarkung Repelen in der Flur 46.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers (Im Utforter Feld), für den Teilbereich Van-Endert-Weg/Elbinger Ring, in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung mit Begründung und ihrer Fortschreibung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers – Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen – Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans  
  
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 14.05.2009 -**

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am **01.04.2009** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 04.05.2009  
Ballhaus  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Inkrafttreten**

**der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 der Stadt Moers - Vinner Dreieck/Freizeitpark - vom 04.05.2009**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 der Stadt Moers - Vinner Dreieck – Freizeitpark - in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung

als **S a t z u n g** beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan mit ihrer Fortschreibung ist Grundlage dieses Satzungsbeschlusses.

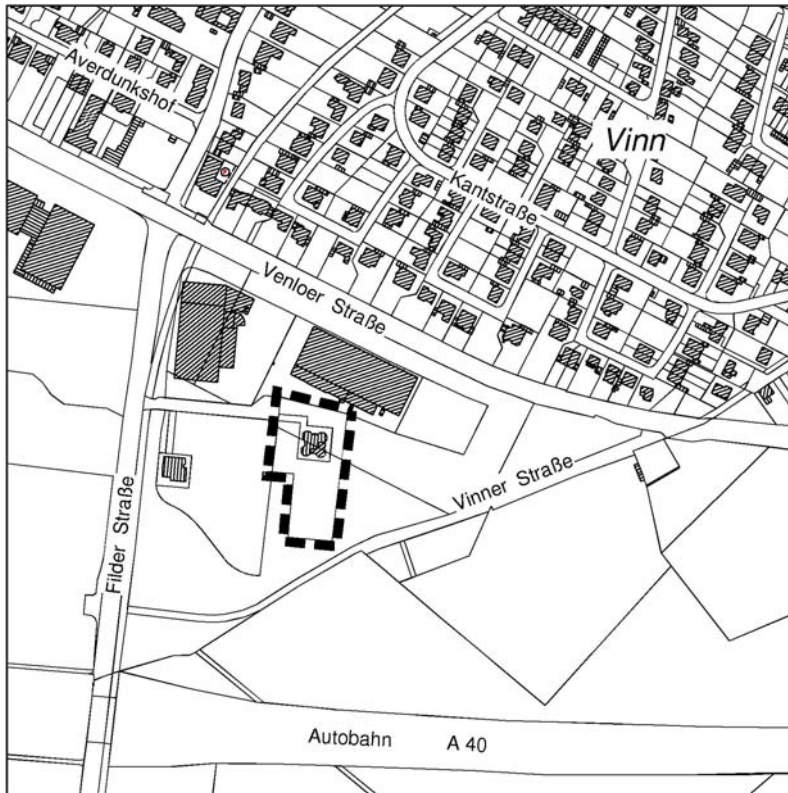
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Gemarkung Vinn, Flur 1.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 274 (tlw.), 275, 276, 277 und 278 (tlw.).

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 der Stadt Moers – Vinner Dreieck - Freizeitpark – in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung mit Begründung und ihrer Fortschreibung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers – Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen – Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 14.05.2009 -**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am **01.04.2009** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 04.05.2009  
Ballhaus  
Bürgermeister

**Satzung des „Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers“(ZGM)**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

- I. Die Satzung für das Zentrale Gebäudemanagement der Stadt Moers vom 20.12.2005 wird in § 11 – Stammkapital – wie folgt geändert:

**§ 11  
Stammkapital**

Die Höhe des Stammkapitals wird durch die Eröffnungsbilanz festgesetzt. Die testierte Eröffnungsbilanz wird mit ihrer Veröffentlichung Bestandteil dieser Satzung.

- II. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 10.12.2008  
Ballhaus  
Bürgermeister

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen  
vom 29.04.2009**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S.516/SGV.NRW. 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561/SGV. NRW. 281) hat der Rat der Stadt Moers am 01. April 2009 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Mitte am Samstag, dem 03.10.2009 und am Sonntag, dem 13.12.2009 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.  
Der Bereich Moers-Mitte wird begrenzt durch die Venloer Straße im Süden, die Stadtgrenze zu Neukirchen-Vluyn im Westen, die Eisenbahnlinie im Osten (Grenze zu Asberg und Meerbeck) und schließt im Norden den Ortsteil Hülsdonk mit ein.



**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 14.05.2009 -**

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

**§ 3**

Dieser Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 29.04.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolk  
Beigeordnete

**Aufgebot  
eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402423515 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 28.04.2009  
Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand